KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Digitalisierung und Bearbeitungszeit von Wohngeldanträgen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit dem zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Wohngeld-Plus-Gesetz will die Bundesregierung Haushalte mit niedrigeren Einkommen stärker bei steigenden Wohnkosten unterstützen. Damit die Anspruchsberechtigten aber tatsächlich von der Reform profitieren können, ist eine zeitnahe Bearbeitung der Wohngeldanträge zwingend erforderlich.

- 1. Wie viele Erstanträge auf Wohngeld wurden in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Januar 2023 gestellt?
 - a) Wie hat sich die Anzahl der Wohngeldanträge seit dem Jahr 2018 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele Stellen/Vollbeschäftigteneinheiten sind mit der Bearbeitung der Wohngeldanträge betraut?

Zu 1 und a)

Der Landesregierung liegen zur Zahl der Erstanträge keine gesonderten Daten vor. Zur Beantwortung der Frage müssten 110 Wohngeldbehörden befragt werden. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der sich aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Zu b)

Im Rahmen der Datenerhebung nach § 22 Absatz 4 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) wurden die Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie der großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte befragt, in welchem Umfang Personal mit der Aufgabe Wohngeld betraut war. Die Kommunen haben 229,16 Vollzeitäquivalente gemeldet.

- 2. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Wohngeldanträge seit der Reform [bitte unterscheiden in
 - a) Antragseingang bis zur Ersteinsicht mit der Aufforderung zur Vervollständigung fehlender Unterlagen,
 - b) Zeitpunkt des Vorliegens vollständiger Unterlagen bis zur Erteilung des Bewilligungsbescheides und
 - c) Erteilung des Bewilligungsbescheides bis zur Auszahlung]?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Bearbeitungszeit je nach Behörde, Personalausstattung und Komplexität der Anträge unterscheidet.

Zur Beantwortung der Frage müssten 110 Wohngeldbehörden befragt werden. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der sich aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

- 3. Welche Prozesse und einzelnen Vorgänge sind vom Antragseingang bis zur Auszahlung des Wohngeldes durchzuführen (bitte die Vorgänge und Institution konkret benennen und aufschlüsseln)?
 - a) Verringern sich der Aufwand für die Bearbeitung und die Anzahl der Dokumente bei der Beantragung einer erneuten Bewilligung?
 - b) Wenn ja, wie?
 - c) Wie lange beträgt dabei die durchschnittliche Bearbeitungszeit?

Die nachfolgend aufgeführten Prozesse beziehungsweise Vorgänge fallen in der Regel in jedem Einzelfall an. Je nach Konstellation sind im Hinblick auf den Vorrang des Wohngeldes gegenüber Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auch – zum Teil umfangreiche – Abstimmungen mit anderen Leistungsträgern, wie Jobcenter oder Sozialamt, erforderlich.

- Prüfung des Antrages und der beigefügten Nachweise auf Vollständigkeit (durch Wohngeldbehörde)
- Prüfung der Angaben auf Plausibilität (durch Wohngeldbehörde)
- Prüfung, ob ein Wohngeldanspruch dem Grunde nach in Betracht kommt (durch Wohngeldbehörde)
- Gegebenenfalls Nachforderung fehlender Unterlagen von dem oder der Antragstellenden (durch Wohngeldbehörde)

wenn Unterlagen vollständig:

- Gegebenenfalls gesonderte Ermittlung des anrechenbaren Einkommens (durch Wohngeldbehörde)
- Erfassung der Antragsdaten im Wohngeld-Fachverfahren (durch Wohngeldbehörde)
- Bestätigung der Auszahlung durch eine oder einen zweiten Mitarbeitenden im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips (Wohngeldbehörde)
- Druck und Versand des Wohngeldbescheides (durch Wohngeldbehörde oder einen beauftragten Dienstleister)

zum vorgegebenen Termin:

- Durchführung des Zahllaufs und Übermittlung der Zahlungsdatei an das Landesamt für Finanzen (durch Wohngeldbehörde bzw. Betreiber des Wohngeld-Fachverfahrens)
- Auszahlung des Wohngeldes auf das Empfängerkonto (durch Landesamt für Finanzen)

Zu a) und b)

Ja, die Registratur und Anlage des Wohngeldfalles entfallen bei einer erneuten Beantragung. Allgemein gültige Dokumente (zum Beispiel unbefristeter Nachweis über den Grad einer Behinderung) müssen nicht nochmals eingereicht werden.

Für Weiterleistungsanträge kann das Kurzformular verwendet werden.

Zu c)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. Zur Beantwortung der Frage müssten 110 Wohngeldbehörden befragt werden. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der sich aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

4. Wie viele Dokumente und Anlagen sind insgesamt für die Bearbeitung der Wohngeldanträge notwendig (bitte einzeln auflisten)?

Aufgrund der Vielgestaltigkeit der persönlichen Situation der Antragstellerinnen und Antragsteller in Kombination mit den unterschiedlichen Antragsarten werden im Einzelfall nur die erforderlichen Unterlagen zum Antrag hinzugezogen.

Die Bandbreite der zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungen nötigen Dokumente kann von wenigen Dokumenten bis zu vielen Dokumenten reichen, wenn beispielsweise in einem Wohngeld beantragenden Haushalt viele Personen leben.

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend:

- Betreuerausweis/Vollmacht
- Nachweis über Aufenthaltstitel/-erlaubnis/Duldung
- Scheidungsurteil
- Sterbeurkunde
- Mutterpass (voraussichtlicher Geburtstermin)
- Geburtsurkunde des Kindes/Geburtsurkunden der Kinder
- Schulbescheinigung
- Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über die Pflegebedürftigkeit
- Nachweis über Kindergeld
- Werbungskostenaufstellung
- Nachweis über Unterhaltsleistungen
- Nachweis über Unterhaltsbezug
- Bescheid Unterhaltsvorschuss beziehungsweise Einstellungsbescheid
- Negativbescheinigung für Wohngeld von der letzten Wohnsitzgemeinde
- Mietvertrag (Mietparteien, Mietbeginn, Mietkosten, Bankverbindung des Vermieters und Unterschriftsseite)
- aktuelle Vermieterbescheinigung
- Mieteinzahlungsbeleg (Kontoauszug)
- Nachweis der Extrakosten für Kabelfernseh-, Abfall-, Abwasser-, Wassergebühren (Kontoauszug)
- Skizze der Wohnung mit Angabe von Quadratmetern (in einer WG)
- Grundbuchauszug oder Kaufvertrag
- Grundsteuerbescheid
- Wohnflächenberechnung
- Fremdmittelbescheinigung
- Jahresdarlehenskontoauszug oder Überweisungsbelege der letzten drei Monate über die Kreditzahlungen
- Heimvertrag und letzte Heimrechnung von einem vollen Monat
- Rentenbescheid nach Rentenart untergliedert
- Verdienstbescheinigungen und die letzten drei Lohnabrechnungen
- Arbeitsvertrag und Lohnabrechnung eines vollen Monates
- Nachweis über Abfindung (Kontoauszug und Lohnabrechnung des Monates)
- Bescheid Krankengeld/Übergangsgeld/Verletztengeld (kalendertäglich)
- Elterngeldbescheid
- Nachweis über Arbeitslosengeld I
- Nachweis über Bürgergeld
- Nachweis über Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung/Sozialgeld/Hilfe zum Lebensunterhalt Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
- Nachweis über Eingliederungshilfe
- Vertrag über das berufsvorbereitende Jahr
- Vertrag über das freiwillige soziale Jahr

- Bescheid mit Anlagen zu BAB
- Bescheid mit Anlagen zu BAföG
- bei Zweitausbildung: Nachweis über Abschluss der Erstausbildung
- Studienbescheinigung
- Nachweis Bildungskredit
- Nachweis Stipendium
- Zahlungsnachweis Kranken- beziehungsweise Rentenversicherung (Police und Überweisungsbeleg)
- Gewerbeanmeldung/Gewerbeabmeldung
- Nachweis der Freiberuflichkeit
- Einkommensteuerbescheid des Jahres 2022
- Einkommensprognose für das Folgejahr
- allgemeine Angaben zur Selbstständigkeit
- Angaben zum Gewinn aus Selbstständigkeit
- Bescheid über Kinderzuschlag
- Nachweis über Mutterschaftsgeld/+ Zuschuss vom Arbeitgeber
- Nachweis über Sparguthaben
- Nachweis über Einkünfte aus Kapitalvermögen/Zinseinkünfte im Vorjahr
- Nachweis über Auszahlung/en der Lebensversicherung/en (in den letzten zwölf Monaten)
- Nachweis der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 - 5. Welche Unterlagen müssen weshalb häufig nachgefordert werden (bitte die nachzufordernden Unterlagen aufschlüsseln)?
 - a) Was sind die häufigsten Fehler (bitte konkret benennen)?
 - b) Wodurch kann dies verbessert werden (bitte konkret begründen)?
 - c) Wenn dies nicht verbessert werden kann, warum nicht (bitte konkret begründen)?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Hierzu werden keine Statistiken geführt, daher liegen der Landesregierung keine Daten vor. Zur Beantwortung der Frage müssten 110 Wohngeldbehörden befragt werden. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der sich aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

6. Inwiefern ist eine digitale Antragsbearbeitung nach Einschätzung der Landesregierung geeignet, die Bearbeitungszeit zu verkürzen?

In den Wohngeldbehörden, die mit dem "Online-Wohngeld" Dienst des eGo-MV arbeiten, findet eine direkte Übertragung der digitalen Daten in das Fachverfahren bereits statt. Die Bearbeitungszeit wird dadurch verkürzt.

Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern entschlossen, eine sogenannte EfA-Lösung (Einer- für Alle-Lösung), die in Schleswig-Holstein entwickelt wurde, nach zu nutzen. Dieser Dienst wird den kommunalen Wohngeldstellen kostenfrei zur Nachnutzung angeboten. Er ermöglicht die digitale Antragstellung durch die Bürgerinnen und Bürger und leitet die Anträge nebst den hochgeladenen notwendigen Nachweisen in ein digitales Postfach der einzelnen Wohngeldstelle.

Auch dieses Verfahren trägt schon jetzt zu einem effizienteren Arbeiten in den Wohngeldstellen bei, da wichtige Prüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen bereits durch programmseitige Plausibilitätsprüfungen bei der Antragstellung erfolgen. Außerdem entfällt die nicht immer einfache Entzifferung von Hand ausgefüllter Anträge. Durch Nutzung der Kopier-Funktion wird die Erfassung in den betroffenen Fachverfahren erleichtert. An der Programmierung der vollständigen automatischen Übernahme der Daten wird gearbeitet. Hierzu ist die Schaffung und Implementierung von Schnittstellen notwendig, wozu weitere Zuarbeiten des Dienstebetreibers aus Schleswig-Holstein erforderlich sind, die für November 2023 angekündigt worden sind.

7. Besteht landesweit die Möglichkeit, Wohngeld vollständig digital zu beantragen? Wenn nicht, worin liegen die Ursachen?

Nein, in einer einzigen Wohngeldstelle Mecklenburg-Vorpommerns ist aktuell noch keine digitale Antragsstellung möglich. Die verantwortliche Kommune hatte von einer Mitnutzung des EfA-Onlinedienstes abgesehen, da eine eigene Online-Lösung implementiert werden sollte.

8. Welche Maßnahmen wurden durch die Landesregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass die Kommunen mit dem erhöhten Aufkommen an Anträgen auf Wohngeld seit dem 1. Januar 2023 zurechtkommen (bitte auflisten, welche Maßnahmen konkret ergriffen wurden bzw. bis wann geplant sind)?

Auf dem Kommunalgipfel am 21. November 2022 hat die Landesregierung erklärt, den durch das Wohngeld-Plus-Gesetz entstandenen Verwaltungsmehraufwand in 2023 durch Sondererhebungen festzustellen und gemäß § 22 FAG M-V (Kostenausgleich für den übertragenen Wirkungskreis) ab dem Jahr 2024 zu erstatten.

Grundsätzlich obliegt die etwaige Einstellung zusätzlichen Personals sowie die Bereitstellung räumlicher Kapazitäten und erforderlicher IT-Infrastruktur der kommunalen Personal- und Organisationshoheit.

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes in erster Linie in Form von fachlichen Hilfestellungen. Unter anderem hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung im Dezember 2022 zwei digitale Informationsveranstaltungen für die mit dem Vollzug des Wohngeldgesetzes betrauten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter durchgeführt. Sie stellt ferner den von Schleswig-Holstein verspätet erarbeiteten EfA-Onlinedienst zur Verfügung. Dieser ist am 11. April 2023 produktiv gegangen. Durch die Unterstützung mittels Onlinedienst wird die Bearbeitung erleichtert, indem diese Daten digital bereitgestellt werden, das Entziffern handschriftlicher Anträge entfällt.

- 9. Wie plant die Landesregierung sicherzustellen, dass die Wohngeldanträge in angemessener Zeit bearbeitet und die staatlichen Mietzuschüsse zeitnah ausgezahlt werden können?
- 10. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um die Bearbeitungszeit von Wohngeldanträgen zu verkürzen und den Zugang zu Behörden generell zu erleichtern? Wenn ja, welche und ab wann?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Da es sich beim Wohngeld um eine Sozialleistung auf bundesgesetzlicher Grundlage handelt, ist die Antragstellung bundesweit einheitlich geregelt. Die Landesregierung hat keine Möglichkeit, die Bearbeitungszeit zu verkürzen. Die Umsetzung des Bundesrechtes und des Vollzuges obliegt den Kommunen in eigener Personal- und Organisationshoheit.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat im Dezember 2022 Verfahrensvereinfachungen entwickelt, die in Zusammenarbeit mit den Ländern fortlaufend aktualisiert und angepasst werden und den Kommunen als Hilfestellung zur Verfügung gestellt werden.

Der Zugang zu allen Verwaltungsleistungen ist derzeit bereits über das MV-Serviceportal (https://www.mv-serviceportal.de/) möglich. Alle Verwaltungsleistungen, die von Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern angeboten werden, sind über dieses Portal erreichbar. Die Angaben werden von der jeweils zuständigen Landes- beziehungsweise Kommunalverwaltung gepflegt. Auch Dritte, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, werden sukzessive mit ihren Leistungen angebunden. Da dieses Portal auch in den bundesweiten Portalverbund eingebunden ist, sind die Verwaltungsleistungen der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern auch von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen aus anderen Bundesländern erreichbar. Dieses Portal wird ständig weiterentwickelt und auch die Inhalte werden ständig verbessert.

Viele Kommunen verknüpfen die Inhalte des Portals bereits jetzt schon mit ihren Portalen, sodass inhaltliche Redundanzen und Doppelpflege vermieden werden.